

des gemäß der vorausgesetzten Geschäftsordnung gefaßten Beschlusses „auf Schluß der Debatte“, der auch über Antrag eines anderen Mitgliedes der Versammlung gefaßt werden könnte, durchaus belanglos, während durch „Vertrag“ Verbindlichkeiten nur begründet werden, wenn auch ein Antragsteller eine Versprechung geleistet hat. Jener, der in einer Versammlung einen Antrag „auf Schluß der Debatte“ stellt, sucht auch die Anwesenden niemals durch die In Aussicht-Stellung seines der Annahme folgenden Stillschweigens zur Annahme zu veranlassen, welche Versprechung, wie gesagt, ganz belanglos wäre, da die Anderen ihn auch ohne seine Versprechung zum Aufgeben des Debattierens verpflichten können, sondern er sucht die Anderen auf andere Weise zur Annahme seines Antrages zu veranlassen, indem er etwa behauptet, daß durch weiteres Debattieren kostbare Zeit verlorengehen würde u. dgl. Ein solcher Antrag ist also niemals ein „Anbot“, weshalb auch kein „Vertrag-Anbot“ vorliegt. Die Annahme solchen Antrages ist aber auch deshalb kein Vertragabschluß, weil diese Annahme keine Versprechung, vielmehr selbst einen Anspruch darstellt. Selbstverständlich ist aber auch ein „Vertrag“ zweier Menschen denkbar, in welchem sie sich verpflichten, über eine bestimmte Angelegenheit nicht mehr zu sprechen, und ein solcher Vertrag kommt dadurch zustande, daß jemand einen Anderen durch sein Anbot, welches die Versprechung enthält, über eine bestimmte Angelegenheit nicht mehr zu sprechen, zu einer gleichen „Versprechung“ zu veranlassen sucht. Ein solcher Vertrag ist aber nur möglich, wenn durch jemandes Anspruch vor dem „Vertrage“ eine besondere Pflicht-Anwartschaft zweier Menschen begründet wurde, welche nur dadurch zu einer „Schweige-Pflicht“ ergänzt werden kann, daß eben beide Menschen als Vertragsschließende besondere Schweige-Versprechungen leisten. Der in der früher vorausgesetzten „Geschäftsordnung“ enthaltene Anspruch begründet jedoch eine anders ergänzbare Pflicht-Anwartschaft, da gemäß diesem Anspruche jeder in der Versammlung Anwesende dadurch zu „Schweigen“ verpflichtet werden kann, daß die Mehrheit der Anwesenden einen „Beschluß auf Schluß der Debatte“ faßt, wobei die Begründung der Verpflichtung eines besonderen Anwesenden gar nicht davon abhängt, daß gerade er einen solchen Antrag gestellt oder eine „Schweige-Versprechung“ abgegeben hat, vielmehr auch dann eintritt, wenn er mit „Nein“ gestimmt, also die Annahme eines bezüglichen Antrages abgelehnt hat.

Als Anträge, die keine Anbote, aber mit einer Entscheidungs-Quasi-Frage verbunden sind, stellen sich ferner zahlreiche Anträge auf amtliche Behauptungen dar, z. B. der an einen staatlichen Richter gestellte Antrag, in einer besonderen „Streitsache“ ein besonderes Urteil zu fällen, welcher Antrag stets mit dem Anspruche verbunden